

**SEXUALITÄT ERLEBEN,
LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG®**

2009 – 2017



Barbara Zoe SAMMER, Graz

August 2019

SEXUALITÄT ERLEBEN, LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG®

2009 – 2017

I. SEXUALITÄT und BEHINDERUNG

1. Begriffsbestimmung, Eingrenzung

Sexualität ist in meiner Sichtweise **eine uns allen innewohnende Lebenskraft**. Jede und jeder von uns hat sie seit dem Moment unserer Zeugung. Wir leben sie als Frauen- und Männer in dieser Welt. Sie bringt uns dazu, uns mit uns selbst und unserem Körper beschäftigen zu wollen, sie bringt uns dazu, Berührung, einen Partner oder eine Partnerin zu wünschen, sie macht uns neugierig, kreativ und schöpferisch. Sie ist lebendige Kraft in uns. Und sie will gelebt werden!

Sexualität kennt unterschiedliche Aspekte: körperliche und geistige, emotionale, „seelische“, biologische (also auch die Fortpflanzung betreffende), soziale und gesellschaftliche. Sie bestimmt in hohem Maß unsere Identität und die Rolle, die wir in diesem Leben und dieser Gesellschaft einnehmen/möchten.

2. Wahrnehmung, Erleben & Erfahren

Biologisches Geschlecht und Identitätsentwicklung brauchen einen „weiten Rahmen“, der Raum lässt für alles was ist, es gibt, Unterschiede dürfen sein.

Das Kennenlernen des eigenen Körpers, seiner Funktionen, seiner Möglichkeiten ist wichtig für uns Menschen. Die **Wahrnehmung** von uns selbst ist auch verbunden mit unseren Möglichkeiten der Wahrnehmung anderer Menschen und der Welt. Dies zu leben/dies leben zu lernen, setzt **Möglichkeiten des Erlebens und Erfahrens** voraus und ermöglicht Entwicklung und Weiterentwicklung.

Die Sehnsucht zu berühren und berührt zu werden, der Wunsch in Beziehung (vielleicht auch in Liebe) zu sein, Zärtlichkeit, Freude und Lust und der Wunsch friedlich und befriedigt zu sein, „einfach“ körperliche Begegnung zu erleben, sind „vollkommen und normal“ Teil unseres gesunden SEINS und die Erfüllung all dessen **ein Menschenrecht** (festgeschrieben in der Charta der Menschenrechte seit 1948).

3. Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung

Für eine **vollständige Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung** braucht es Möglichkeiten des **Erlebens und Erfahrens**, Wissen (in diesem Fall Aufklärung, ...) ist wichtig und sehr gut, aber nicht ausreichend, wenn es um das sexuelle Erleben geht.

Die Sehnsucht und Wünsche von Menschen mit und ohne Behinderung unterscheiden sich grundsätzlich sehr wenig. Wir alle suchen möglichst wechselseitige Nähe, Begegnung, Kontakt, Lust und Berührung. Was uns unterscheidet, sind die **Anerkennung dieser Bedürfnisse, das Recht darauf und die Möglichkeiten Sexualität zu erleben**.

Weiterhin werden **Frauen und Männer gehindert ihr Frau- und MannSein zu leben und zu gestalten, sich als sexuelle Wesen zu fühlen**. Die Unterstützung, die sie benötigen um ihre Vorhaben befriedigend und gewaltfrei zu erleben, ist (ein) Mittel **zu Inklusion & gelebter Selbstbestimmung**.

4. Gesetzliche Lage

4.1. Menschenrechte, UN-Behindertenrechtskonvention

Die dazugehörige gesetzliche Lage in Österreich ist einerseits über die **Menschenrechte und besonders die UN-Behindertenrechtskonvention**, die Österreich im Sommer 2008 ratifiziert hat, geprägt.

Hier wird klar festgestellt, dass Selbstbestimmung in **allen Lebensbereichen** stattzufinden hat, auch betreffend Sexualität (FrauSein, MannSein, PaarSein, Erleben...), - dass (der Staat) Österreich Selbstbestimmung, Chancengleichheit und Inklusion für Menschen mit Behinderungen fördert und unterstützt und weiter unterstützen wird. Und die ersten Schritte auf diesem Weg sind bereits getan, von Frauen und Männern mit Beeinträchtigung, ihren Angehörigen, Fachkräften, Einrichtungen der Behindertenhilfe und den GesetzgeberInnen.

☞ Es gibt viele Fragen offene zum Thema betreffend „WIE“ und „WAS“, aber nicht „OB“ oder „OB-NICHT“.

4.2. StGB

Andererseits sehen die Gesetzesregelungen im Österreichischen **Strafgesetzbuch** geistig behinderte Menschen vorrangig als „schutzbedürftige Personen“, z.B. § 205 über „Einsichts- und Urteilsfähigkeit/Willensbildung“ und § 214 betrifft Abhängigkeitsverhältnisse („Kuppelei“).

Der gesicherte Schutz ist wichtig und erfreulicherweise Standard. Er soll aber nicht so weit gehen, dass aus Sorge, Angst und mangelnder Vorstellungskraft, Rahmenbedingungen erst gar nicht geschaffen werden oder sie so eng sind oder bleiben, dass Menschen ihre ureigensten Wünsche betreffend Sexualität nicht leben können, - „wir“ sie also daran hindern, diese leben zu können.

☛ Es geht nicht um Einschätzung oder Urteil, was für wen erlaubt sein kann und soll, - es steht außer Frage, dass wir **alle als sexuelle Wesen unser sexuelles Handeln selbstbestimmt und verantwortungsvoll leben können (und dürfen!)**. Vielmehr geht es darum und wird es weiterhin darum gehen, für interessierte Menschen Wissen, Erfahrung und Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen, die dieses Erleben bedürfnisnah und gewaltfrei möglich machen.

☛ Hier gilt es schöpferisch und ideenreich mit ihnen („Weil nur sie wissen, was sie wollen und brauchen!“) in Kontakt zu sein und gemeinsam neue Wege zu beschreiten, individuelle Lösungen zu suchen und zu finden. Patentrezepte gibt es auch hier (wie überall sonst meist auch) – NICHT.

Und es gibt das ernsthafte Bestreben vieler gemeinsam, individuelle und sehr persönliche Möglichkeiten für Menschen zu entwerfen und lebbar zu machen.

4.3. Gewaltprävention

Die Zahl sexueller Übergriffe an Menschen mit geistigen Behinderungen und Lernschwierigkeiten ist weiterhin extrem hoch, sehr oft werden sie wiederholt Opfer von sexueller/sexualisierter Gewalt. Menschen mit geistigen Behinderungen werden manchmal aus Unwissenheit und tiefer unerfüllter Sehnsucht zu TäterInnen von sexuellen Übergriffen.

Der Schutz vor Gewalt als Opfer **und** TäterInnen ist in der aufklärenden Beratung und Begleitung sowie Betreuung von hoher Bedeutung.

Wichtig erscheint, dass bei schützenden Maßnahmen die **Prävention von sexualisierter Gewalt** (also **als Opfer oder als Täter oder beides zugleich**) miteinbezogen wird, diese aber nicht zur „über allem stehenden Komponente“ wird. Angst und „an sich gutgemeinte Sorge“ werden sonst ggf. zu Faktoren, die Lebensräume zerstören, bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen.

Sicherer Schutz entsteht durch passende gesetzliche Regelungen **und** auch im Kennen/lernen des eigenen Körpers, einer Sprache und einem Verstehen, das erotische und sexuelle Belange miteinschließt, die eigenen Wünsche und Bedürfnisse wahrnimmt, in einem „gesunden“ Selbst-bewusstsein, das Kennen der Möglichkeit selbstbestimmt zu leben, zu sagen, was ich will und was nicht, Grenzen zu kennen, **„NEIN“- sagen** zu dürfen und es sich auch zu trauen, dem Wissen – *wohlwollend, anhaltend und verlässlich unterstützt zu werden*. Und all dies entsteht (auch) im Erfahren und Erleben. Eine **Wahl zuhaben** – aus zwei oder mehreren Möglichkeiten zu wählen, ist Voraussetzung.

☞ Es geht darum, sich als Frau und Mann zu fühlen und dies zu genießen. *Und dies auch von Anderen und der Außenwelt wiedergespielt zu bekommen*. Sich ernst genommen und respektiert zu fühlen, als Männer und Frauen in dieser Welt.

Viele offene Fragen, viel oft unerfüllt bleibende Sehnsucht, so viele Wünsche, Verwirrung, Kränkungen und sexualisierte Gewalt, große oder fehlende Hoffnung, Not und wenig bestehende Möglichkeiten haben uns gemeinsam mit unseren Kundinnen und Kunden bewegt, die LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG® ins Leben zu bringen.

II. LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG®, das „Projekt“

1. LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG®, 2009 - 2017

LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG® war eine Dienstleistung für Frauen und Männer mit Behinderung ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und bot EINE Möglichkeit Sexualität zu erleben, nämlich in einem bestimmten Zeitrahmen **gegen Bezahlung** mit ausgebildeten Sexualbegleiterinnen und Sexualbegleitern (und vergrößerte damit die Wahlmöglichkeiten von Frauen und Männern).

Erlebbar waren sinnlich-lustvolle, erotisch-sexuelle Begegnungen im Dialog, die Rolle der LIBIDA-SexualbegleiterInnen war eine begleitende. Die Dienstleistung orientierte sich an den Wünschen und Bedürfnissen der KundInnen, - ihre Möglichkeiten und Grenzen wurden respektvoll geachtet.

Die Dienstleistung wurde für und mit Menschen mit intellektuellen und körperlichen Behinderungen entwickelt, sie stand jedoch grundsätzlich allen offen.

1.1. Die Marke

LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG® wurde **qualitätsgesichert** als **geschützte Marke geführt**, sie war am Patentamt eingetragen. Gründerin war und Inhaberin der Marke ist die **alpha nova Betriebsgesellschaft mbH**.

Die LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG® entstand (nach einer Entwicklungsphase und internationaler Recherche zum Thema von 2001 bis 2008, Projekt .hautnah.) im April 2009.

Sie war (neben anderen Möglichkeiten, z.B. Freundschaft, Partnerschaft, Prostitution) EINE Möglichkeit Körper und Sexualität lustvoll zu erleben.

1.2. Möglichkeiten & Grenzen der Dienstleistung

- Den nackten Körper spüren, berühren, berührt werden, streicheln, massieren, Erregt-Sein, Befriedigung spüren, Hilfe bei der Masturbation.
- Geschlechtsverkehr, orale Kontakte, Küsse auf den Mund (also Schleimhautkontakte oder Kontakt von Schleimhaut und Körperflüssigkeiten) waren in dieser Dienstleistung u.a. aus rechtlichen Gründen **NICHT** möglich.

1.3. Wunsch & Wille, Selbstbestimmung

LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG® gab es **nur auf Wunsch der Kundinnen und Kunden, ihr Wille war in jeder Weise bindend.** Dieser kann sich in Äußerungen (verbal oder nonverbal) und beobachtbarem Verhalten zeigen.

1.4. Achtung & Wertschätzung

All dies, - zusammen mit Achtung, Respekt, warmherzige Begegnung, Gewaltfreiheit und Selbstbestimmung, das sich Orientieren am Wunsch des Kundin/des Kunden - , bildeten den Rahmen, in dem KundInnen und Kunden und LIBIDA-Sexualbegleiterinnen- und Sexualbegleiter sich begegneten und berührten, im Dialog. Nur was beide möchten, wurde erlebbar.

➔ Die KundInnen von LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG® kauften **keine Leistung (in Form einer sexuellen Handlung), sondern die Zeit**, die sie mit der/dem von ihnen gewählten LIBIDA-SexualbegleiterIn verbringen wollten. Und diese Zeit wurde von ihnen beiden gemeinsam (im Dialog) gestaltet.

2. Qualitätssicherung

2.1. Fachausbildung

LIBIDA-Sexualbegleiterinnen- und Sexualbegleiter haben eine besondere und qualitätsvolle Ausbildung in der Fachstelle .hautnah. genossen und abgeschlossen; diese und das präsentierte Tätigkeitsprofil waren tragende Basis ihrer Tätigkeit. LIBIDA-SexualbegleiterInnen waren selbständig erwerbstätig, sie hatten (als Neue Selbstständige) keinen Gewerbeschein.

Sie unterschrieben immer jeweils für ein Jahr eine Kooperationsvereinbarung mit der Fachstelle .hautnah. von alpha nova, Kalsdorf.

2.2. LIBIDA- Kooperationsvereinbarung

Diese Vereinbarung **regelte und überprüfte qualitätssichernd**, was die Dienstleistung beinhaltete und was nicht, sie beschrieb die **hohen Qualitätsstandards betreffend „Begegnung“, Hygiene, Gesundheit, monatliches Arbeitsausmaß und rechtliche Rahmenbedingungen**, sie regelte auch eine **faire Preisgestaltung** und einiges mehr.

Ausbildung UND gültige Kooperationsvereinbarung zusammen, waren die Grundlagen der Arbeit der LIBIDA-Sexualbegleiterinnen- und Sexualbegleiter. Sie hatten über die Fachstelle .hautnah. regelmäßig Gelegenheit und Verpflichtung zu **Fachaustausch, Supervision und Fortbildung**.

☞ Die LIBIDA-Sexualbegleiterinnen- und Sexualbegleiter und die Fachstelle .hautnah. arbeiteten auf Grundlage der Regeln, die sie in der Kooperationsvereinbarung festgelegt und unterschrieben hatten, zusammen. In gemeinsamer Überzeugung über die aktuelle und geraume Sinnhaftigkeit dieses Angebotes und die Notwendigkeit höchste Qualitätssicherung sind/waren verbindend für : KundInnen, LIBIDA-SexualbegleiterInnen und MitarbeiterInnen der Fachstelle .hautnah.

3. Zahlen, Fakten ...

In acht Jahren und 3 Lehrgängen wurden 20 LIBIDA-Sexualbegleiterinnen -und Sexualbegleiter in der Fachstelle .hautnah in Kalsdorf ausgebildet. Insgesamt waren in diesem Zeitraum 18 LIBIDA-SexualbegleiterInnen tätig.

2016 und 2017 gab es 12 tätige LIBIDA-Sexualbegleiterinnen- und Sexualbegleiter (10 Frauen & 2 Männer), die in der Steiermark und anderen Bundesländern Österreichs tätig waren.

Die LIBIDA-Sexualbegleiterinnen- und Sexualbegleiter haben zuletzt jährlich österreichweit ca. 1100 Begleitungen (genannt: „Begegnungen“) für ca. 240 Personen angeboten: KundInnen waren durchschnittlich: 10 % Frauen, 89 % Männer und 1 % Paare.

(Quelle: Jahresberichte Fachstelle .hautnah. 2015 und 2016)

Die LIBIDA-SexualbegleiterInnen konnte man über die Fachstelle .hautnah. oder direkt (persönlich) erreichen. Auf der Homepage www.libida-sexualbegleitung.at waren alle Kontaktdaten jederzeit zu finden.

☛ Die Unterstützung von Kundinnen und Kunden darin, LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG® auf Wunsch kennenlernen und erleben zu können, stellt für Fachbetreuerinnen und- betreuer, Umfeldpersonen, besonders Eltern und Familie, eine ganz besondere Aufgabe dar, die „ungewöhnlich“ erscheint. Tatsächlich ist sie zeitgemäße und hochqualitative Unterstützung auf dem Weg zu gelebter Selbstbestimmung und Inklusion.

Interessierte Menschen benötigen laufend Unterstützung bei der Organisation und Mobilität um „Sexualität erleben“ zu können. Ihre Möglichkeiten sind oftmals abhängig von Verständnis, respektvoller Empathie und tatkräftigem Einsatz des betreuenden Umfeldes.

4. Rahmenbedingungen für das unterstützende Fachpersonal

4.1. Möglichkeiten & Grenzen

Es gibt kein Gesetz, dass das Fachpersonal in der BA hindern will/kann, assistierende Unterstützung zur Vermittlung der Dienstleistung LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG® zu geben, *wenn das von der KundIn/dem Kunden gewünscht wird*. Für die BetreuerInnen ist die Grenze des „erlaubten Machbaren“ immer dort, wo eine sexuelle Handlung ausgeführt wird. Diese darf auf Wunsch der Kundinnen und Kunden vermittelt und vorbereitet werden, das erotisch-sexuelle Handeln der Kundinnen oder Kunden wird jedoch unbedingt in Abwesenheit des Fachpersonals erfolgen.

In diesem Zusammenhang sind Verschwiegenheitspflicht und ein respektvoller Umgang mit Belangen und Anliegen, auch Daten der KlientInnen/KundInnen besonders wichtig.

4.2. Ertragreiche Kombination ...

Es hat sich gezeigt, dass in der Steiermark die **Kombination aus sexualpädagogischer Beratung** (es stehen dazu sehr gut geeignete, tw. mit KundInnen entwickelte Arbeitsmaterialien zur Verfügung) **und LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG®** besonders gut zusammen passte und persönliche Entwicklung, Lernen und Erleben höchst effektiv und gemäß den KundInnenwünschen möglich gemacht hat.

Die Beratung umfasste auch Themen betreffend Gewaltprävention und Trauma; Wunsch nach sexuellem Erleben, Einsamkeit, Partnerschaft, Kinderwunsch, Schwangerschaft, Mutter- und Elternschaft und Familie; Chancen/Herausforderung zu Sexualität im Internet, u.a.

Sie bezog das soziale Umfeld der/s Beratungsklientin/en auf Wunsch mit ein.

Für Menschen aus anderen Bundesländern stand die Fachstelle .hautnah. gerne telefonisch oder per Mail zur Verfügung.

5. Gesetzliche Grundlagen der LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG®

Konkret passende gesetzliche Grundlagen für die LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG® waren von Anfang an (erst) **zu schaffende**. Breites Wohlwollen und Respekt galt der qualitätsgesicherten Dienstleistung von vielen Seiten seit 2008. Das Land Steiermark unterstützte und förderte die Arbeit der Fachstelle .hautnah. seit 2009, das vorbereitende Projekt .hautnah. seit 2006.

Seit 2013 war das BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Subventionsgeber. Seit 2016 auch die Stadt Graz.

Die hohen Qualitätsstandards, die patentrechtlich geschützte Marke, die Rolle der Landesregierung Steiermark und die beiden FördergeberInnen auf kommunaler-, und Bundesebene, gaben der Marke LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG® und ihren AkteurInnen **lange den größtmöglichen Schutz in der Steiermark und in weiten Teilen Österreichs.**

☛ LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG® wurde 2010 mit der „SozialMarie“ ausgezeichnet, dies ist Preis für herausragende soziale Innovation und Mut.

☛ 2012/13 wurden am Institut für Erziehungswissenschaften der UNI-Graz zwei wissenschaftliche Studien zur LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG® erstellt. Eine beschäftigte sich als qualitative Studie mit den Wünschen und der Zufriedenheit von KundInnen von „LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG® und deren Umfeldpersonen (Familie, soziales Umfeld).

Die zweite Studie erhob in einer quantitativen Umfrage die Bekanntheit der LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG® unter MitarbeiterInnen steirischer Einrichtungen der Behindertenhilfe, deren Zufriedenheit mit dem Angebot und persönliche Einstellungen der Fachkräfte zum Thema „Behinderung und Sexualität“.

Beide Studien stellten der Arbeit der Fachstelle .hautnah. ein außerordentlich gutes Zeugnis aus. Die KundInnenzufriedenheit der LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG®-Kundinnen und Kunden war besonders hoch.

Beide EVALUIERUNGEN zeigen, dass LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG® im Sinne Selbstbestimmten Lebens, Chancengleichheit und Inklusion für Frauen und Männern mit Behinderung geeignet ist und war, Menschenrecht zu Lebenswirklichkeit werden zu lassen.

6. kurz & prägnant

LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG® war einzigartig in Österreich und darüber hinaus, sie ermöglichte Menschen, die dies wollten (gegen Bezahlung):

- Lust in sinnlich erotischer Begegnung und Befriedigung zu erleben
- den Körper und die eigene Wahrnehmung kennen zu lernen, zu üben, zu erforschen und zu genießen
- durch das Erleben konnte Entwicklung stattfinden:
Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsbildung
- sie brachte das Recht auf sexuelles Erleben auf die Erfahrungsebene
- sie ermöglichte es, gesellschaftlich tolerierte Regeln im erotischen Umgang miteinander zu lernen
- eigene Grenzen zu kennen und kund zu tun
- Wünsche und Grenzen Anderer wahrzunehmen und zu respektieren und hatte damit hohe gewaltpräventive Wirkung
- sie war (im allerbesten Fall) eine Vorbereitung auf eine Partnerbeziehung
- sie unterstützte Paare in gelebter Sexualität
(auch für körperbehinderte Menschen/Paare sehr gut geeignet)

LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG® ist/war

- ✓ gewaltfrei
- ✓ wirkt gewaltpräventiv
- ✓ sie war eine Dienstleitung in Achtung und Respekt,
- ✓ in wertschätzenden Begegnungen begleitend im Dialog
- ✓ gelebte Selbstbestimmung und Instrument von Chancengleichheit

7. The end ...

Im Frühsommer/Sommer 2017 wurde die LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG® zuerst ruhend gestellt und kurz danach aufgelöst.

Die Gründe dafür waren die weiterhin fehlenden passenden gesetzlichen Grundlagen für dieses wegweisende und innovative Projekt.

7.1. fehlende inhaltliche Differenzierung

Das österreichische Prostitutionsgesetz (Landesgesetzgebung), das auf Gesetzesebene für diese hoch komplexe- und qualifizierte Tätigkeit gilt, enthält keine Möglichkeiten der Differenzierung von unterschiedlichen sexuellen Dienstleistungen. Es unterscheidet nicht zwischen „herkömmlicher“ Prostitution und **qualitätsgesicherter entwicklungsfördernder Sexualbegleitung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen**.

⇒ Ausgebildete LIBIDA-SexualbegleiterInnen sehen ihre qualitätsgesicherte Tätigkeit völlig zurecht weder inhaltlich noch in ihrem Selbstverständnis „als Prostitution“ im herkömmlichen Sinn. Und wünschen sich, dass diese nicht unter das betreffende Gesetz fallend gehandhabt wird.

7.2. bundesweite Vereinheitlichung „missing“

In einem anderen Bereich, nämlich der Gestaltung des Gesetzes in den einzelnen Bundesländern, gibt es erhebliche Unterschiede und Differenzierungen. Genau hier könnte eine Vereinheitlichung bundesweit hilfreich einwirken.

Es ist nicht einsichtig, warum ein und dieselbe sexuelle Handlung gegen Bezahlung an unterschiedlichen Orten in österreichischen Bundesländern unterschiedlich erlaubt und gehandhabt werden.

⇒ vorstellbar?

... eine Prostituierte, die auf eigene Kosten eine über 1-jährige Ausbildung (inklusive Selbstreflexion zu persönlichen Themen) für ihre Tätigkeit absolviert und diese auch erfolgreich abschließt. Die sich verpflichtet weder Geschlechtsverkehr noch orale Kontakte anzubieten, die freiwillig laufend und auf eigene Kosten Supervision und Fortbildungen besucht und ihre Tätigkeit und deren Qualität ständig anonymisiert dokumentiert und extern prüfen lässt. Die die Bedürfnisse ihrer KundInnen über ihr Eigeninteresse, auch eines hohen Verdienstes, setzt.

Es zeigt sich deutlich, dass für die zwei unterschiedlichen Berufsfelder der „Prostitution“ und der qualitätsgesicherten Sexualbegleitung unterschiedliche Rahmenbedingungen und gesetzliche Grundlagen benötigt werden.

Gemeinsam ist beiden Tätigkeiten, dass sie der Sexarbeit zurechenbar sind.

Der Begriff Sexarbeit vereint also Tätigkeiten der Prostitution, Tabledance, Striptease, ... und (bisher) auch der geschützten Sexualbegleitung.

8. Ausblick

Es ist zu hoffen, dass wir uns bald wieder einer Entwicklung annähern, **die qualitätsgesicherte Sexualbegleitung für Frauen und Männer als Erfüllung eines Menschenrechts sieht und vertritt**; für Menschen, die in unserer Gesellschaft und Zeit sonst ggf. von Erleben, Entwickeln und selbstbestimmter Gestaltung ihres (sehr) persönlichen ErLebens ausgeschlossen bleiben.

8.1. Wo blieb/bleibt der Protest/Widerstand?

Nur den **drei** bestehenden **TABUS**, betreffend **Sexualität, Behinderung und sexuelle Dienstleistungen**, kann es geschuldet sein, dass die Einstellung und Auflösung der LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG® von Seiten der KundInnen, deren Umfeldpersonen, des psychosozialen und wissenschaftlichen Fachpersonals, auch der Medien und Öffentlichkeit äußerst leise und (fast) unkommentiert von statten gegangen ist.

Im institutionalisierten Fachbereich war/ist möglicherweise der allgemein **bestehende und steigende Druck und die Sorge um ausreichende Budgetmittel – und sicherheit** maßgebend.

In der aktuellen Beratung zeigt sich generell und aktuell eine hohe Unzufriedenheit (und Empörung) der KundInnen und Kunden und ihres sozialen (privaten wie beruflichen) Umfeldes mit/über der Auflösung der LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG®.

8.2. Nöte ...

Die Nöte von Frauen und Männer mit Behinderung, ihres Umfeldes, des Fachpersonals und der Einrichtungen der Behindertenhilfe, die 2009 zu Einführung der LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG® geführt haben, sind **NUN**,

wieder/weiterhin groß und weitgehend die gleichen geblieben, bzw. haben sich verstärkt: durch die beständige Weiterentwicklung gesellschaftlicher Gegebenheiten unserer Zeit und auch weil Menschen, die spüren konnten, wie (gut) selbständig gelebte achtsame Sexualität und dahingehende Unterstützung sich anfühlen kann, nun enttäuscht und fassungslos „wieder am Anfang ihrer Einschränkung“ stehen.

Herkömmliche Prostitution ist weiterhin für viele keine adäquate Möglichkeit, da der Leistungscharakter der herkömmlichen Prostitution die Bedürfnisorientierung, die Menschen mit besonderen Bedürfnissen haben, nicht bietet/bieten kann. Auch die Zusicherung von Kontinuität und Gewaltfreiheit für KundInnen und Prostituierte kann in diesem Kontext nicht angenommen werden.

8.3. Am Weg ...

Wenn wir Inklusion (als tatsächliche und gelebte Teilhabe), Selbstbestimmung, Chancengleichheit und Empowerment meinen, umsetzen und der UN-Behindertenrechtskonvention zu Wirklichkeit verhelfen, werden wir wohl ohne eine Dienstleitung, die der LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG® in irgendeiner Weise ähnelt, NICHT auskommen können.

Mit Kompetenz, Kreativität und innovativem Mut wurde die LIBIDA-SEXUALBEGLEITUNG® mit und für Menschen mit Beeinträchtigungen entwickelt, ins Leben gerufen und 8 Jahre achtsam und erfolgreich durchgeführt. Es braucht weiterhin Frauen und Männer mit und ohne Behinderung, die unabhängig von geltenden Konventionen und geforderter Rentabilitätslogik, mit Engagement und MUT diesen eingeschlagenen Weg weitergehen (werden) **und** kraftvolle Unterstützung dieser Anliegen von politischer Seite:

besonders/aktuell im Bemühen der Schaffung einer *adäquaten und sinnerfüllten Gesetzgebung*, die betroffenen und involvierten Menschen dient und Inklusion, Chancengleichheit und Selbstbestimmung in tatsächlich ALLEN! Lebensbereichen möglich macht.

Dies scheinen mir die nächsten Schritte und die Ausrichtung auf diesem Weg zu tatsächlich er/lebbarer, bzw. gelebter selbstbestimmter Sexualität für (uns) **ALLE.**

Literatur

- *Barbara Ortland, Behinderung & Sexualität, Grundlagen einer behindertenspezifischen Sexualpädagogik. Kohlhammer, Stuttgart, 2008*
- *Jens Clausen, Frank Herrath (Hrsg.), Sexualität leben ohne Behinderung: Das Menschenrecht auf sexuelle Selbstbestimmung. Kohlhammer, Stuttgart, 2012*
- *Ralf, Specht: Sexualität und Behinderung, Forum Sexualaufklärung und Familienplanung Nr. 1/2010*
- *Joachim Walter (Hrsg.), Sexualbegleitung und Sexualassistenz bei Menschen mit einer Behinderung. „Edition S“, Heidelberg, 2008*
- *Schluss mit Secondhand-Sex: Innenerleben statt Aussenerleben - Sexualität, die das ganze Leben berührt , Zürich, 2009*
- *Erik Bosch, Sexualität & Beziehungen bei Menschen mit einer geistigen Behinderung. dgvt-Verlag, Tübingen. 2013*
- *Erik Bosch, Ellen Suykerbuyk, Aufklärung – Die Kunst der Vermittlung. Methodik der sexuellen Aufklärung für Menschen mit geistiger Behinderung. Beltz-Juventa, Weinheim, 2007*
- *Dressler, S. & Zink, C., Pschyrembel Wörterbuch Sexualität. Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin, 2002*
- *Menschen-Körper-Bilder, mein Körper ein Leben lang ..., Projekt alpha nova, Kalsdorf, 2000*

Barbara Zoe SAMMER

Dipl. Sozialarbeiterin und Dipl. Lebens- und Sozialberaterin, langjährige Beratungserfahrung mit Frauen und Männern mit Beeinträchtigungen, Menschen aus ihrem persönlichen Umfeld und Fachkräften aus dem unterstützenden Wohn,- Arbeits,- und Freizeitbereich zu den Themen Sexualität, Beziehung und Behinderung; Referentin und Lehrende zum Thema „Sexualität & Behinderung“; soziale Konzept- und Projektarbeit für Menschen mit Behinderung und ihre Anliegen. Mitarbeiterin von alpha nova, Kalsdorf von 2001 bis 2002 (Konzepterstellung einer qualitätsgesicherten Dienstleistung für Menschen mit Beeinträchtigungen zu Sexualität, „Projekt .hautnah.“) und von 2012 bis 2017 (Fachstelle .hautnah., Koordination LIBIDA-Sexualbegleitung®)

Sie arbeitet seit 2001 selbständig in Graz: Praxis für Beratung, Supervision und Systemische ReKonstruktion, www.sammeer.at